



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG)

für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 21. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz	6
2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
3. Votum.....	17

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die dauerhafte Verfügbarkeit geologischer Daten ist von zentraler Bedeutung für zahlreiche geologische Aufgaben des Bundes und der Länder sowie für privatwirtschaftliche Interessen am geologischen Untergrund, die wie die Rohstoffgewinnung oder die Energiegewinnung im öffentlichen Interesse liegen. Zu den geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder zählen unter anderem die Entwicklung von Planungsgrundlagen zur umweltverträglichen Nutzung des Untergrunds, die Untersuchung und Bewertung geologischer und geotechnischer Gefahren sowie anthropogener Schäden und die Suche und Auswahl eines Standortes für eine Anlage zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen. Zudem sind geologische Punkt-, Linien-, Flächen- und Raumdaten für zahlreiche weitere Bereiche wie unter anderem die Wasserwirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, das Bauwesen und große Infrastrukturprojekte relevant.

Das bisher für die geologische Landesaufnahme und die Übermittlung geophysikalischer Daten maßgebliche Lagerstättengesetz von 1934 sowie die hierauf beruhende Ausführungsverordnung von 1934 werden durch das vorliegende Geologiedatengesetz in mehrfacher Hinsicht abgelöst.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Regierungsentwurf eines Geologiedatengesetzes (BR-Dr.13/20 v. 3.1.20) vor. Mit dem Gesetzesentwurf werden die staatliche geologische Landesaufnahme des geologischen Untergrunds, die Datensicherung, die Datenübermittlung und spätere öffentliche Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten erstmals systematisch geregelt.

Die zuständigen Behörden erhalten den ausdrücklichen gesetzgeberischen Auftrag der geologischen Landesaufnahme und der damit einhergehenden Sicherung und Digitalisierung der Untergrunddaten. Auch sollen geologische Daten künftig öffentlich bereitgestellt und damit für Bürger zugänglich sein.

Die wesentlichen Kernregelungen sind:

- Festschreibung der Pflicht der geologische Daten haltenden Behörden der Länder und des Bundes zur dauerhaften Datensicherung. Daten geologischer Untersuchungen müssen für die geologische Landesaufnahme und daran anknüpfend für die Aufgaben des Bundes und der Länder lückenlos an die zuständigen Behörden übermittelt werden.
- Ausweitung der Anzeige- und Übermittlungspflicht für bestimmte Arten geologischer Untersuchungen, bspw. zum Zweck von Bautätigkeiten, der Grundwasser-, Energie-,

Rohstoff- oder Grundwassergewinnung (bspw. Baugrunduntersuchungen, Bohrungen, Geothermie, Erdaufschlüsse und diverse geologische Messungen oder Kartierungen).

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 10. Januar 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG) im Wege eines beratenden Clearingsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- VFB NW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der VFB NW bewerten das Gesetzesziel grundsätzlich positiv.

IHK NRW unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Bereitstellung und die Veröffentlichung geologischer Daten mit dem Gesetzesentwurf bundeseinheitlich und eindeutig zu regeln. Sie führt aus, dass sich viele Unternehmen vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren versprechen und sich Rechtssicherheit beim Schutz ihrer sensiblen Daten erhoffen.

IHK NRW betont aber auch, dass die vorgesehenen weitreichenden Veröffentlichungspflichten des Gesetzes gleichzeitig ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bergen. Hier würden viele Unternehmen eine Zurückhaltung der Investition in Exploration und den Abbau von Rohstoffen befürchten.

Von den derzeit vorgesehenen Anzeige- und Übermittlungspflichten erwartet die IHK NRW zudem zusätzliche Informationspflichten für Unternehmen, die erhebliche Bürokratiekosten zur Folge hätten. Hier werden von Unternehmen zudem deutliche Abweichungen von der bisherigen Praxis geologischer Untersuchungen moniert.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen führt aus, dass in den bisherigen Dialogveranstaltungen zur Endlagersuche aus Sicht der beteiligten Landkreisvertreter deutlich geworden ist, dass ein Gesetz benötigt wird, welches die rechtliche Grundlage dafür schafft, sämtliche für das Standortauswahlverfahren entscheidungsrelevante Geologiedaten zu veröffentlichen und damit die für das Verfahren notwendige Transparenz herzustellen.

Ergänzend hebt der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hervor, dass mit dem Gesetzesentwurf beschrieben wird, wie die künftige Strukturierung von Daten nach Kategorien aussehen soll, nicht jedoch, was in welchen Formaten und wie an die zuständige Behörde übermittelt werden soll.

Der VFB NW begrüßt zwar das vorgesehene Gesetzesziel, einer gleichermaßen rechtlichen und sprachlichen Neufassung der bisherigen Regelungen nach dem Lagerstättengesetz und dessen Ausführungsverordnung, jeweils aus dem Jahre 1934, als zielführend und richtig. Ebenso erscheint dem VfB das als „von zentraler Bedeutung“ beschriebene Ziel des Gesetzes, durch seine Neufassung die dauerhafte Verfügbarkeit und „öffentliche Bereitstellung geologischer Daten“ sicherzustellen, sinnvoll.

Insgesamt erweise sich der Gesetzesentwurf, so der VFB NW, nach Betrachtung im Rahmen des zeitlich Möglichen als ein in der vorliegenden Fassung nicht zustimmungsfähiges Gesetz, da es insbesondere den auf der Landesebene politisch gewollten und durch die sogenannte Entfesselungsoffensive der Landesregierung unterstrichenen Zurückdrängung einer überbordenden bürokratischer Mehrbelastung der Bürger*innen und der gerade mit Blick auf die vom Gesetz betroffenen KMU entgegenwirkt.

2.2. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz

IHK NRW macht deutlich, dass der Gesetzesentwurf große Teile der Wirtschaft betrifft, die zum Zweck von Bautätigkeiten (bspw. Bodenuntersuchung), der Rohstoffgewinnung (bspw. Exploration von Rohstoffvorkommen) oder der Energie- und Wasserversorgung (bspw. Erdwärmennutzung) geologische Untersuchungen vornehmen. Hierzu zählen neben den Unternehmen der Bau-, Rohstoff-, Energie- oder Wasserwirtschaft auch zahlreiche Dienstleistungsunternehmen. Die Veröffentlichung von geologischen Daten werde für diese Unternehmen zu deutlich mehr Informationen über Boden, Grundwasser und Untergrund führen. Dadurch könnten sie geologische Daten besser und schneller ermitteln sowie verarbeiten. Diesem gesamtwirtschaftlichen Interesse stünden die Einzelinteressen der Inhaber von Geodaten gegenüber, die ihre zum Teil mit hohen Kostenaufwendungen gewonnenen Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Für alle vom Anwendungsbereich betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeiten bedeuten die Anzeige- und Übermittlungspflichten zusätzliche Bürokratieaufwendungen.

Aus Sicht des VFB NW erfüllt der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung allerdings nicht die Erwartungen an ein zeitgemäßes, modernes, anwendungsfreundliches und den Mittelstand in Nordrhein-Westfalen von bürokratischen Anforderungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwänden entlastendes Gesetz. Ganz im Gegenteil würden neue Regulierungen eingeführt, die aus Sicht der durch den Verband vertretenen, dem Ingenieurwesen zugehörigen Organisationen zu deutlichen bürokratischen und finanziellen Mehrbelastungen führen würden. Dies gilt etwa für Ingenieur*innen mit Tätigkeitsschwerpunkten etwa in den Bereichen Baugrunduntersuchungen, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, der Geologie und Bodenmechanik und der Umwelttechnik und der Wasserwirtschaft, oder u.a. im Bereich des Sachverständigenwesens für Geotechnik.

Auffällig sei, so der VFB NW, dass in der Gesetzesbegründung die vom Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft betroffenen KMU ausschließlich den Branchen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zugerechnet werden. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls (freiberuflich) erbrachten Dienstleistungen der in den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern der Ingenieur*innen werden nicht mit betrachtet. Dies wirke sich angesichts der von den Ingenieurbüros in diesem Bereich erbrachten Wertschöpfung umso deutlicher aus, als dass das Gesetz in der Begründung betreffend die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung deutlich macht, dass „der mit all diesen Aufgaben verbundene Zusatzaufwand ... nicht in erster Linie der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung [dient]...“ (S. 41), sondern primär langfristig der Bündelung des gesamten geologischen Datenbestands in den zentralen Behörden dienen soll.

2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten

Erfüllungsaufwand

Augenfällig sei, so VFB NW, dass der einleitend unter Punkt E bezifferte jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten nach dem Gesetz bundesweit mit rund 1 Million Euro unzureichend bemessen erscheint. Eine hinreichende Erläuterung der Bemessungsgrundlagen hierzu enthält die Gesetzesbegründung nicht. Es erfolge lediglich eine

oberflächliche Differenzbetrachtung zwischen dem bisher nach dem Lagerstättengesetz anfallendem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und den aus der Gesetzesnovelle zu erwartenden Mehrkosten, die ebenfalls nicht näher dargelegt werden. Im Hinblick auf die tatsächlich anfallenden Mehrkosten reichen der Bundesregierung vage Schätzungen aus, so der VFB NW weiter. Diese lassen etwa den Mehraufwand unberücksichtigt, der sich allein aus der nach der entsprechend der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) erforderlichen komplexen Aufbereitung der zukünftig zusätzlich zu erhebenden und an die zuständigen Stellen weiter zu meldenden Daten entsteht. Im Regelfall sei dieser Mehraufwand durch die Unternehmen zu schultern oder aber werde an die Auftraggeber der geologischen Dienstleistungen weitergegeben. Insofern sei auch der Erfüllungsaufwand für die Bürger*innen als nicht vorhanden unzutreffend beschrieben. Dies erscheint dem VFB NW zufolge umso bemerkenswerter, als dass der Gesetzentwurf im Weiteren sehr treffend davon ausgeht, dass insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderliche Harmonisierung der erhobenen Datensätze dazu geeignet ist, insbesondere KMU vor besondere Herausforderungen zu stellen, die auch beschrieben werden.

Der VFB NW moniert, dass mögliche Ausnahmetatbestände, die eine Befreiung insbesondere von KMU von Anzeige- und Übermittlungspflichten darstellen können, durch entsprechende Verordnungsermächtigung den Ländern anheimgestellt werden, was wiederum zu bundesuneinheitlichen Regelungen führen kann und damit Wettbewerbsverzerrungen begünstigt. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der von der Bundesregierung im Gesetzentwurf angenommenen Prämissen von einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von ca. 600 Euro je betroffenem Unternehmen auszugehen, erscheint dem VFB NW daher nicht stichhaltig. Dies dürfte umso mehr zutreffen, als dass das Gesetz eben alle nichtstaatlichen Daten einschließt, die im Bereich von geologischen Dienstleistungen erbracht bzw. außerhalb staatlicher Stellen erfasst werden. Zweifellos dürfte es sich dabei um ganz erhebliche Datenmengen handeln, die systematisch nicht erfasst sind.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Der VFB NW spricht sich in § 1 Nr. 5 für die Einfügung folgenden Wortlauts aus:

„5. zur Optimierung der geotechnischen und hydrogeologischen Nutzung des Untergrunds“.

Zur Begründung führt der VFB NW aus, dass insbesondere die Energiewende zukünftig weitere Anforderungen an den Ausbau geothermischer CO₂-armer bzw. -freier Wärme-/Kältegewinnung sowohl für private als auch wirtschaftliche Nutzungszwecke stellen wird. Ähnlich der atomaren Endlagersuche sollte dieses langfristige und an Bedeutung zunehmende nachhaltige Nutzungsinteresse im Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

IHK NRW führt aus, dass sich der Anwendungsbereich unter anderem auf die Anzeige, Übermittlung und Sicherung der bei „geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten“ erstreckt. In Kombination mit der offenen Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen ergibt sich demnach ein sehr weiter Anwendungsbereich. Bei enger Auslegung könnten deshalb zahlreiche wirtschaftliche Tätigkeiten (bspw. Luft- oder Satellitenaufnahmen, Vermessungsergebnisse, Grundwasser- und Bodenanalysen oder kleine Baugrunduntersuchungen) unter die Anzeige- und Übermittlungspflichten fallen, die weit über

den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinausgehen. Neue Erkenntnisse über den geologischen Untergrund würden sie in der Regel kaum bieten. IHK NRW merkt an, dass die Anzeige- und Übermittlungspflicht in vielen Ländern deshalb faktisch auf Bohrungen im Rahmen der Bohranzeige beschränkt wird.

Die Möglichkeit der Länder, Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen nach Absatz 5 vom Anwendungsbereich auszunehmen, reiche nicht aus, um die vielen Untersuchungen und Aufnahmen der Erdoberfläche oder des Bodens rechtssicher auszunehmen. IHK NRW setzt sich deshalb für eine allgemeine Bagatellschwelle für Bodeneingriffe von weniger als 10 Meter ein.

Der VFB NW schlägt folgende Änderung von § 2 Abs. 5 S. 2 vor:

„Die Länder können festlegen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 2 Metern erreichen.“

Zur Begründung merkt er an, dass die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Länder enthalte. Danach können sie festlegen, dass geologische Daten aus Bohrungen von bis zu einer Tiefe von 10 Metern nicht an die zuständigen Stellen weitergegeben werden müssen. Zwar ziele diese Regelung darauf ab, den Ländern Spielräume für eine vordergründige Verminderung des Erfüllungsaufwands zu eröffnen. Faktisch werde dies aber dadurch umgekehrt. Dies liege darin begründet, dass sich erforderliche Baugrunduntersuchungen für 90 bis 95 % aller Bauvorhaben wie z. B. Straßen, die nach der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4020 „Erkundungen und Untersuchungen des Baugrundes“ durchgeführt werden und somit für eine sichere Ausführung der Gründung erforderlich sind, in geringerer Tiefe als 10 Meter stattfinden. Dem entspreche auch die bis heute gängige Praxis für bodenkundliche Aufnahmen, Bohrungen bis zu einer Tiefe von bis zu 2,0 Metern durchzuführen. Dies geschehe bis heute auf der Grundlage der Preußischen Geologischen Karten, die wesentlicher Bestandteil des geologischen Datenbestands sind und per definitionem eine Darstellung des Untergrundes in 2,0 Meter Tiefe darstellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

IHK NRW führt mit Blick auf die Begriffsbestimmung in § 3 (2) aus, dass diese geologische Untersuchungen unter anderem als „[...] Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung [...] in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von [...] oder grafischen Darstellungen“ definiert.

Diese Definition kann IHK NRW zufolge nahezu jede Messung oder Aufnahme der Erdoberfläche oder des Grundwassers umfassen. So könnten Luft- oder Satellitenaufnahmen, Vermessungsergebnisse, Grundwasser- und Bodenanalysen oder Baugrunduntersuchungen unter den Anwendungsbereich und die Informationspflichten fallen. Diese und vermutlich zahlreiche weitere Tätigkeiten gingen jedoch weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinaus. IHK NRW spricht sich deshalb dafür aus, die Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen abschließend zu formulieren. Dazu sollten die offenen Begriffe „Erdoberfläche“, „sonstige Erkundungsmethoden“ und „zum Beispiel“ gestrichen werden.

§ 7 Wiederherstellungspflicht und Haftung

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen spricht sich für eine Klarstellung darüber aus, wie sich die in § 7 Abs. 1 und 2 GeoLDG-E vorgesehenen Vorschriften zur Wiederherstellung bzw. Geldersatz im Falle eines naturschutzrechtlich bedeutsamen Eingriffs in Natur und Landschaft zu den Ausgleichs- und Ersatzvorschriften im BNatSchG verhalten.

§ 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Mit Verweis darauf, dass sich die Anzeige geologischer Untersuchungen in den meisten Bundesländern nach Kenntnis von IHK NRW im Wesentlichen auf die sogenannte Bohranzeige nach § 3 des Lagerstättengesetzes beschränkt, wird ausgeführt, dass diese Informationspflicht allein für Bohrungen daher keinen zusätzlichen Aufwand darstellen würde. Aufgrund der sehr weiten Begriffsbestimmung der geologischen Untersuchung (siehe zu § 3) könnte sich der Bürokratieaufwand indes auf zahlreiche weitere Tätigkeiten hinaus erheblich erhöhen. So werden in Satz 3 Nr. 3 und Nr. 6 beispielsweise Tätigkeiten (geologische Kartierungen und geophysikalische oder geochemische Messungen oder die Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten) aufgeführt, für die bisher keine Anzeigepflichten bekannt seien.

IHK NRW zufolge würden Unternehmen erwarten, dass die Zahl zusätzlicher Informationspflichten deutlich über die bisherigen Bohranzeigen oder Erdaufschlüsse hinausgehen. Insbesondere die „Neubearbeitung öffentlich bereitgestellter Fach- und Bewertungsdaten“ sei sehr unbestimmt und werde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

Dazu führt IHK NRW aus, dass in der Praxis viele Unternehmen bestehende Datensätze kontinuierlich oder wiederkehrend neu bearbeiten. Dabei dürfte in der Praxis nur schwer abzugrenzen sein, was die Weiterentwicklung von Nachweis- und Fachdaten und was die Verarbeitung von Bewertungsdaten darstellt. Eng ausgelegt würden Unternehmen alle Bearbeitungen von geologischen Daten und deren Ergebnisse regelmäßig anzeigen und an Behörden übermitteln müssen.

IHK NRW setzt sich deshalb dafür ein, dass für die Informationspflichten keine offenen und unbestimmten Begriffe verwendet werden, sondern nur konkret benannte Bohrungen, Aufschlüsse oder Messungen anzeigespflichtig werden.

Zudem werde befürchtet, dass die Anzeigepflicht des Gesetzesentwurfs zu Doppelmeldungen in unterschiedlicher Form an mehrere Behörden führen würde. Der Satz 3, wonach diese Pflicht auch erfüllt sei, wenn die Anzeige aufgrund anderer Gesetze erfolgt sei, dürfte demnach häufig ins Leere laufen. Die Unternehmen könnten in der Praxis kaum beurteilen, ob ihre Informationen, bspw. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, alle nach dem GeoLDG erforderlichen Angaben enthalten. Deshalb würden sie die einschlägigen Formblätter der Anzeigen oder Anträge separat für die jeweiligen Behörden einzeln ausfüllen und absenden.

Die Meldung der Vorhaben an die Geologischen Landesämter sollte deshalb den jeweils zuständigen Behörden (bspw. Bau-, Wasser- oder Bergbehörde) überlassen bleiben. Die Wörter „an die zuständige Behörde“ (nach Verständnis von IHR NRW i. d. R. der geologische Dienst) sollten deshalb gestrichen und stattdessen das Weiterleiten der Anzeige, durch die nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden an die für die Landesaufnahme zuständige Behörde normiert werden.

Eine solche Regelung entspricht auch dem Koalitionsvertrag. Er sieht vor, dass Datenregister bei verschiedenen Behörden verknüpft und das sogenannte Once-only-Prinzip umgesetzt wird. Nach diesem Prinzip sollen Daten nur einmal erhoben und es soll ein Datenaustausch etabliert werden, falls sie bei verschiedenen Behörden benötigt werden.

Zudem berichten Unternehmen, dass es in der Praxis häufiger zu einem früheren Beginn der Bohrung kommen kann. Ein vorzeitiger Beginn der Bohrungen sei nach Zustimmung der Behörde möglich. Diese Praxis sollte gesetzlich möglich bleiben.

Der VFB NW merkt an, dass die in dieser Vorschrift statuierten Anmeldepflichten und Auflagen für jedwede geologische Untersuchung unter bürokratischen Gesichtspunkten den Rahmen sprengt und einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand auslöst. Eine Begrenzung der Meldefrist auf größere/tiefere oder Grundwasserbohrungen entsprechend jetziger Rechtslage soweit diese nicht bereits dem Bergrecht unterfallen, erscheine ausreichend. In der vorliegenden sehr weitreichenden Fassung sei die Vorschrift nicht praxisgerecht und werde daher abgelehnt.

Laut Landkreistag Nordrhein-Westfalen stellt sich zu den in §§ 8 bis 10 GeoIDG-E geregelten Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten die Frage, ob bei den Bewertungsdaten nur die Erstuntersuchungen zu übermitteln sind oder auch alle weiteren Untersuchungen. Dies könnte bspw. die Analyseergebnisse bei stetigen Grundwasseruntersuchungen betreffen. Die fortlaufende Übermittlung von Untersuchungen und deren Ergebnissen werde von der Praxis kritisch gesehen, da hieraus ein (zu) hohes Datenvolumen bei einer Stelle generiert würde, welches im praktischen Umgang Schwierigkeiten bereiten könnte.

§ 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Nach Einschätzung vieler Unternehmen – so IHK NRW - ist die Übermittlung von Fachdaten in einem Zeitraum von drei Monaten in der Praxis häufig nicht realisierbar. Insbesondere wenn die Daten in aufbereiteter Form übermittelt werden sollen, kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Zeitraum sollte deshalb auf mindestens sechs Monate ausgeweitet werden.

Damit der Gesetzesentwurf durch die Vorgaben an die Form und den Umfang der zu übermittelnden Daten nicht zu zusätzlichem Aufwand an die Aufbereitung oder Umwandlung der Daten bei betroffenen Unternehmen führt, sollten die aufgeführten Inhalte analog zur Anzeigepflicht mit dem Vorbehalt „sofern vorhanden“ eingeschränkt werden. Anderenfalls könnten Unternehmen verpflichtet werden, zusätzliche Aufwendungen nur für die Übermittlung der Daten etwa zur zusätzlichen Auswertung von Bohrungen vorzunehmen. Die Lizenzen für am Markt verfügbare Softwareanwendungen können viele tausend Euro kosten. Eine Dokumentation der Untersuchungsmethoden könne nach Absatz 2 für große Unternehmen von den Behörden verlangt werden. Die generelle Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 c) könne ggf. sehr hohe Aufwendungen für die betroffenen Unternehmen verursachen und sollte deshalb nicht generell verlangt werden.

Absatz 2 räumt der Behörde die Befugnis ein, festzulegen, dass die zu übermittelnden Daten schriftlich dokumentiert werden müssen. Für IHK NRW ist hier unklar, inwieweit die Behörde Vorgaben zu Form und Inhalten der Dokumentation machen kann. Fachdaten sollten in der Form und mit dem Inhalt übermittelt werden, wie sie den Betrieben vorliegen.

Auch bei der Übermittlung von Fachdaten werden doppelte Informationspflichten befürchtet. Viele der betroffenen Daten übermitteln die Unternehmen bereits den nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde). Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-only-Prinzip sollten die nach Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

Der VFB NW äußert, dass die §§ 9 und 10 in der Begründung seitens der Bundesregierung als „die zentrale Norm für das Geologiedatengesetz“ betrachtet werden, da hier abweichend vom bisherigen Lagerstättengesetz ein bundeseinheitlich geregelter Katalog die zu übermittelnden Geologiedaten festschreibt.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht bedeute der Katalog einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der bisherigen rechtlichen Festlegung des Verordnungsgebers, der die Weitergabe von Bohrergebnissen in Form von Schichtenverzeichnissen zur Feststellung des Baugrundaufbaus vorgesehen hat. Dennoch könne die insbesondere unter Abs. 1 Nr. 3 genannte Aufzählung der zu übermittelnden Daten bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrungen sinnvoll sein. Zweifellos sei hierin jedoch einer der größten Kostentreiber für die Bemessung des Erfüllungsaufwands zu sehen. Dies beziehe sich auch auf die aus dem Gesetzentwurf erwachsenden Meldepflichten beziehungsweise Überlassungspflichten nach Abs. 1 Nrn. 4 und 6.

Insgesamt vermeiden ließe sich dies, so der VFB NW, dadurch, dass hier weiter nach dem Muster des bisherigen Lagerstättengesetzes verfahren würde. Denn auch auf bisheriger Rechtsgrundlage sind Bohrungen an den Geologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden. Zur wissenschaftlichen Auswertung beziehungsweise zur geologischen Kartenerstellung wurden dann Einsichtnahmen in die betreffenden Projektakten vereinbart. Dies System habe sich bewährt.

Grundsätzlich sei aber festzuhalten, dass eine freie Zugänglichkeit zu den reinen Bohrprofilen durch das Gesetz gewährleistet sein sollte.

Aus Sicht des VFB NW ist problematisch, dass die vorgesehene Meldepflicht bezüglich der unter Abs. 1 Nr. 5 Übermittlungspflicht der „Ergebnisse aller Test- und Laborergebnisse der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben“. Hiervon wären sehr wohl auch die gutachterliche Labortätigkeit erfasst und ein ausreichender Konkurrenzschutz wäre nicht mehr gewahrt (siehe auch Anmerkungen zu § 10).

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen verweist bei seinen Bedenken auf die Ausführungen zu § 8.

§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

IHK NRW merkt mit Blick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht, dass die Ergebnisse von Test- und Laboruntersuchungen unaufgefordert an die Behörde übermittelt werden

müssen, an, dass es sich hierbei nach Auskunft vieler Unternehmen häufig um sensible Daten handelt, die Rückschlüsse auf Rohstoffreserven, Rohstoffqualität, eingesetzte Explorationsverfahren und andere Unternehmenswerte oder die Position im Markt zulassen können.

Auch wenn diese Daten zunächst nicht veröffentlicht werden, könnten Mitbewerber über Behörden oder Schwachstellen bei der IT-Sicherheit Zugriff auf diese Daten erhalten. Deshalb sollten Bewertungsdaten nur im Einzelfall angefordert werden, bspw. wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet wird.

Die Pflichten zur Übermittlung von Proben und geologischen Daten vor deren Entledigung oder Löschung in § 13 gewährleisten, dass diese Daten für die Allgemeinheit gesichert und veröffentlicht werden.

In Absatz 3 wird den Behörden ein Recht auf einen bewerteten Abschlussbericht zugestanden. Zu befürchten ist teilweise, dass von diesem Bericht sehr hohe Bürokratiekosten ausgehen können. Die Notwendigkeit dieser Informationspflicht erschließt sich IHR NRW zudem nicht und wird auch in der Begründung nicht aufgeführt. Die Anforderung sollte deshalb entfallen.

Auch bei der Übermittlung von Bewertungsdaten werden doppelte Informationspflichten befürchtet. Viele der betroffenen Daten werden von den Unternehmen bereits der nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde) übermittelt. Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht von Beweisdaten als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-only-Prinzip sollten die nach Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

VFB NW gibt zu bedenken, dass gemäß dieser vorgesehenen Regelung zukünftig anders als bisher auch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds an die zuständige Behörde übergeben werden sollen. Diese Vorschrift werde seitens des VFB NW abgelehnt. Ihre Umsetzung hätte unzweifelhaft zur Folge, dass das geistige Eigentum eines Ingenieurs, welches er ausschließlich seinem Auftraggeber zur Verfügung stellt, kostenfrei der breiten Öffentlichkeit und damit auch Wettbewerbern zur Verfügung stellen muss.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen verweist hier ebenfalls auf die Ausführungen zu § 8.

§ 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen

Nach § 11 können, so IHK NRW, Abweichungen von den Übermittlungspflichten auf Antrag gewährt werden. Unternehmen erwarten dabei, dass sie davon sehr häufig Gebrauch machen müssen. Sie müssten vor der Durchführung geologischer Untersuchungen jeweils auf den Bescheid der Behörde warten. Dies kann viele Vorhaben verzögern. Deshalb regt IHK NRW, dass die Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten bereits im Rahmen behalten die Unternehmen ausreichend Vertrauen in das Verfahren und können nicht von einer plötzlichen Veröffentlichung aufgrund einer anderen Entscheidung der Behörde überrascht werden. Das Risiko der Investitionszurückhaltungen zur Erschließung neuer Abbauvorhaben würde damit reduziert.

IHK NRW merkt an, dass viele Unternehmen bereits in der Übermittlung ihrer geologischen Daten ein hohes Risiko der Preisgabe sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sehen. Nach der Übermittlung müssten sie trotz entsprechender Kennzeichnung die Veröffentlichung ihrer Daten ohne vorherige Anhörung befürchten.

Damit der Anreiz zur Exploration von Bodenschätzen dadurch nicht gemindert wird, sollte die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und weiterer Gründe nach § 31 oder 32 explizit als zulässiger Grund zur Einschränkung der Übermittlungspflichten aufgenommen werden. Auch hier sollte die Übermittlung erst aufgrund des Widerspruchs der Behörde erfolgen, wenn ein Schutz der Daten nicht ausreichend begründet ist oder öffentliche Interessen die Belange der Unternehmen überwiegen. Damit eine Übermittlung im Fall der späteren Erkenntnisse überwiegender öffentlicher Interessen später möglich wird, sollte sich die Pflicht aus Sicht von IHK NRW allein auf die Vorhaltung der Daten und ggf. spätere Übermittlung beschränken.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen äußert, dass in § 11 GeoIDG-E im Hinblick auf die Einschränkungen zur Übermittlungspflicht nicht deutlich wird, ob es sich um ein formloses Antragsverfahren handelt. Auch stelle sich die Frage, ob in dem Fall Fristen bei der Antragstellung beachtet werden müssten.

§ 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Der VFB NW äußert, dass die vorgeschlagene Regelung vorsehe, dass vor einer Entsorgung von Proben und Löschung von Daten, diese der zuständigen Behörde angeboten werden müssen. Erfasst würden von der Regelung u.a. sämtliche Bohrkernsowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, über deren Überlassung an die Behörde, diese spätestens 2 Monate nach deren Angebot entscheiden kann. Entgegen der bislang üblichen Praxis einer Entsorgung nach wenigen Tagen beziehungsweise Wochen würden sich in der Zusammenschau mit dem Pflichten gemäß §§ 8 bis 11 ganz erheblich längere Aufbewahrungs- beziehungsweise Lagerungszeiten von mindestens 8 Monaten bis hin zu einem Jahr ergeben, bevor die Proben entsorgt werden können. Dies erfordere gegenüber der aktuellen Vorgehensweise, die im Normalfall gegebenenfalls eine Lagerung von einzelnen repräsentativen Proben über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Geotechnischen Berichts gemäß Eurocode 7 hinaus vorsehe das Vorhalten von Lagerkapazitäten, die sicher nicht überall zur Verfügung stehen würden.

§ 15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist

Die Übermittlung von Daten bei Untersuchungen, die länger als ein Jahr dauern, erscheinen IHK NRW wenig praktikabel und vom Aufwand her unverhältnismäßig. So würden in der Regel mit hohem Aufwand Daten übermittelt, die noch nicht aufbereitet oder verarbeitet wurden. Für die Unternehmen wäre dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne dass die Behörden mit diesen Daten einen nennenswerten Mehrwert für öffentliche Aufgaben erhielten. Die Daten sollten den Behörden deshalb nur auf deren Verlangen vor Beendigung der Untersuchung übermittelt werden.

Der VFB NW führt aus, dass nach dieser Regelung bei eintretenden Verzögerungen im Ablauf der geologischen Untersuchungen, die durchaus üblich sind, die Fortdauer der Untersuchungen und damit die Verschiebung des ursprünglich angezeigten Zeitraums angezeigt

werden soll. Dies würde in jedem Fall zu einer unnötigen Erhöhung des für die KMU verbleibenden Erfüllungsaufwands führen, der zudem nicht vergütet werden sollte. Die Regelung sollte daher nicht umgesetzt werden.

§ 16 Datenformat

Neben dem Schutz der personenbezogenen Daten sei der der Schutz der Fach- und Bewertungsdaten vor dem Zugriff Dritter aus Sicht von IHR NRW weitaus relevanter. Die übermittelten Daten enthalten häufig sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Hier sollte die Pflicht der Behörden festgehalten werden, diese angemessen zu sichern. Dazu sollte das Gesetz zumindest den nach „Stand der Technik“ entwickelten Schutz vorschreiben.

Damit Unternehmen sich vor einem kostspieligen Explorationsvorhaben absichern können, sollten sie Auskunft über die Sicherung ihrer Daten erhalten. Sollte dieser Schutz nicht sichergestellt werden können, sollten Behörden und Unternehmen Ausnahmen von den Übermittlungspflichten vereinbaren können.

§ 17 Kennzeichnung von Daten

Nach dem Gesetzesentwurf ordnen Unternehmen ihre Daten den Kategorien Nachweis-, Fach- sowie Bewertungsdaten zu und geben an, ob diese unter dem Schutz öffentlicher oder privater Belange stehen. Ob diese entsprechend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen, entscheidet die Behörde dann separat nach einer Abwägung dieser Belange mit ggf. überwiegenden öffentlichen Interessen.

IHK NRW zufolge befürchten viele Unternehmen bei diesem Verfahren, dass ihnen keine Möglichkeit zur Anhörung oder zum Widerspruch eingeräumt wird. Deshalb sollten die Behörden im Absatz 3 verpflichtet werden, Unternehmen bei abweichender Einschätzung anzuhören und ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden. So wäre sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg schützen können.

§ 20 Zugang zu öffentlichen bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

Diese Regelung erschließt sich laut dem VFB NW nicht. Zwar sei durchaus nachvollziehbar, dass der Gedanke eines „lernenden Systems“ die Mitwirkung seiner Nutzer am Aufbau des Datenbestands nahelegt. Warum ein gewerblich agierender Antragsteller jedoch zudem den Namen seines Auftraggebers mitteilen soll, um Zugang zu einem freien Datenportal zu erhalten, erscheine fragwürdig. Dies umso mehr, als die Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang auf die INSPIRE-Richtlinie abstelle, nach der die öffentliche Bereitstellung und den Zugang zu frei zugänglichem Daten nicht an die Preisgabe eines Personennamens noch an eine andere Begründung geknüpft werden darf. Eine diesbezügliche Prüfung auf die Rechtskonformität mit den Vorgaben der DSGVO werde im Gesetzentwurf nicht vorgenommen und könne von hier aus nicht abschließend im Rahmen der kurzen Stellungnahmefrist geprüft und/oder bewertet werden. Der Regelungsvorschlag werde in ihrer vorliegenden Form aus den zuvor beschriebenen Gründen abgelehnt.

§ 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten nach § 9

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nichtstaatliche Fachdaten 5 Jahre oder - im Fall der Gewinnung von Bodenschätzen - 10 Jahre nach der Übermittlung veröffentlicht werden müssen. Diese Fristen bewertet IHK NRW als zu kurz. In vielen Vorhaben der Rohstoffgewinnung dauern die Genehmigungsverfahren länger als 10 Jahre. Wettbewerber würden also bereits vor dem Beginn der Vorhaben Auskunft über Vorhandensein und Lage der Bodenschätze erhalten. Hier schlagen viele Unternehmen deshalb zumindest eine Kopplung der Fristen an die wasser- oder bergrechtliche Genehmigung vor. Zudem ist nicht eindeutig geregelt, wie die Ausnahmen nach § 31 und § 32 in Verbindung mit den Vorgaben zur Veröffentlichung in § 26 und § 27 stehen. Hier sollte deshalb klargestellt werden, dass die Veröffentlichung „unbeschadet der § 11, § 31 und § 32“ erfolgt.

§ 32 Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten

IHK NRW führt aus, dass nach dem Gesetzesentwurf Unternehmen entsprechend § 17 ihre Daten den Kategorien Nachweis-, Fach- sowie Bewertungsdaten zuordnen und angeben, ob diese entsprechend § 32 unter dem Schutz öffentlicher oder privater Belange stehen. Ob diese entsprechend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen, entscheidet die Behörde dann separat nach einer Abwägung dieser Belange mit ggf. überwiegenden öffentlichen Interessen.

Hierbei werde, so IHK NRW, von vielen Unternehmen bei diesem Verfahren befürchtet, dass ihnen keine Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt wird. Deshalb sollten die Behörden entsprechend dem § 17 verpflichtet werden, Unternehmen bei abweichender Einschätzung anzuhören und ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden. So wäre sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg schützen können.

§ 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen merkt an, dass es im Lichte von §§ 16 und 33 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes fraglich erscheint, ob es einen bundesweit einheitlichen Standard für die Datenübermittlung geben oder jedes Bundesland Format und Standard selbst bestimmen soll. Um eine Zersplitterung der Portale/Fachverfahren und Insellösungen zu vermeiden und zugleich eine einfache Konsolidierung von Daten zu ermöglichen, erscheine ein abgestimmter, bundesweit einheitlicher Standard sachgerecht. Nicht zuletzt würden dadurch Kosten und Aufwände für den Anwenderkreis bzw. die Übermittler gesenkt werden. In diesem Zusammenhang fehlt, so der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, eine Betrachtung der Kosten für die Einrichtung von Schnittstellen und den dauerhaften Betrieb, die nicht nur beim Land, sondern auch bei den Übermittlern (Bürger, Unternehmen oder Behörde) entstehen werden.

§ 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

IHK NRW moniert, dass in § 34 der Schutz der Daten von Unternehmen erneut eingeschränkt werde. Anders als bei der Kategorisierung der Daten und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht der Gesetzesentwurf hier einen Rechtsschutz

durch Anhörung und Bekanntgabe durch die Behörde vor. Um den Unternehmen für ihre Investitionen in die Rohstoffexploration ausreichende Rechtssicherheit zu gewähren, sollte auch in § 34 wie für § 17 Absatz 3 die Widerspruchsmöglichkeit gesetzlich festgelegt werden. In § 34 Satz 3 Absatz 4 schränkt der Gesetzesentwurf den Rechtsschutz sogar ausdrücklich ein, indem er für Widersprüche im Fall der Endlagersuche eine aufschiebende Wirkung ausschließt. Dies würde den Rechtsschutz im Fall digitaler Daten praktisch aufheben, denn werden diese Daten einmal im Internet veröffentlicht, kann der Schaden für die Unternehmen auf dem Rechtsweg nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieser Satz sollte deshalb gestrichen werden.

Weitere Anmerkungen

Der VFB NW betont, dass darüber hinaus im Gesetzesentwurf eine Regelung fehle, die explizit vorsieht, dass geologische Daten sämtlicher Bohrungen von bis zu 2,0 Metern Tiefe, die direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel finanziert werden, öffentlich und dauerhaft frei zugänglich gemacht werden.

Eine solche Regelung würde gleichermaßen einen Mehrwert sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Auftragnehmer bieten. Beispielhaft ließen sich so basierend auf der Grundlage aus geologischen Bohrungen gewonnenen Daten spätere Bohrungen etwa im Zuge von Erweiterungsbauten etc. vermeiden und würden sich baukostensenkend auswirken. Die Erhebung dieser Daten sei dem VFB NW zufolge auch deswegen relevant, weil sie bisher für Teile des Bundesgebiets in den basisgeologischen Karten noch gar nicht enthalten sind. Dies wiederum ist aber eine sehr wichtige Voraussetzung für die Erstellung passgenauer Ingenieurplanungen, die spätere Umplanungen und damit wiederum Nachträge zu Bauprojekten vermeiden hilft. Daher sei ein freier und kostenfreier Zugang auch und gerade für (Beratende) Ingenieur*innen von besonderer Bedeutung.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz, BR-Dr.13/20 v. 3.1.20) einem Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Grundsätzlich unterstützt sie das Ziel der Bundesregierung, die Bereitstellung und die Veröffentlichung geologischer Daten mit dem Gesetzesentwurf bundeseinheitlich und eindeutig zu regeln.

Die Schaffung eines erleichterten und digitalen Zugangs zu geologischen Daten kann Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die so verbesserte Informationslage beschleunigen. Gleichzeitig bergen die vorgesehenen Veröffentlichungen von Daten ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand besteht die Notwendigkeit den vorliegenden Entwurf zur Vermeidung unverhältnismäßiger bürokratischer Belastungen von KMU sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu überarbeiten.

Mit Blick darauf plädiert sie für:

- die Einführung des Once-Only-Prinzips bei der Übermittlung und Bereitstellung von Daten.
- die Festschreibung einer allgemeinen Bagatellgrenze für Bodeneingriffe von weniger als 10 Metern (§ 2).
- einen Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe mithin für eine präzise und eindeutige Abfassung von Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Anzeige- und Informationspflichten sowie den geologischen Untersuchungen (§§ 3, 8, 9 und 10).
- das Absehen von einer unaufgeforderten Übermittlung von Test- und Laboruntersuchungen an die Behörde, da es sich dabei um sensible Daten handelt, die dem Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmers unterfallen (§ 10).
- die Streichung der jährlichen Übermittlungspflicht von Untersuchungsergebnissen bei länger andauernden Untersuchungen nach § 15.
- die Anpassung der verpflichtend festgeschriebenen Veröffentlichung von übermittelten Daten an die Fristen von Genehmigungsverfahren (§ 27).
- die Festschreibung eines ausreichenden Rechtsschutzes für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen in Form einer Widerspruchsmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung in § 17, § 32 und § 34.